



Knittelfeld



Mehr Stadt



Der Hund

Ein Freund auf vier Pfoten

Ein Ratgeber für HundebesitzerInnen
und alle, die es noch werden wollen!

www.knittelfeld.gv.at

INHALT

Gesetzliche Rahmenbedingungen	5
An- und Abmeldung	6
Hundekundenachweis.....	7
Kennzeichnungsnummer (Chipnummer).....	8
Haftpflichtversicherung.....	9
Hundeabgabe	10
Serviceleistungen der Stadtgemeinde.....	11
Weiterführende Kontakte	12



Liebe HundebesitzerInnen und solche, die es gern werden wollen!

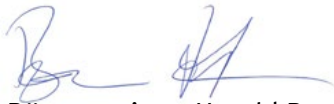
Ein Hund bereichert das Leben. Er ist Freund, Helfer und ein Teil der Familie. Doch ein Tier zu besitzen, heißt auch, Verantwortung zu übernehmen. Schon bevor der kleine Welpe bei Ihnen einzieht, will vieles überlegt sein, damit diese Mensch-Tier-Partnerschaft ein Hundeleben lang funktioniert. Bitte informieren Sie sich bei seriösen Züchtern darüber, welche Rasse zu Ihnen passt.

Jeder Welpe ist niedlich, entwickelt aber mit der Zeit auch seine rassetypischen Charaktereigenschaften, die zu seinem „zukünftigen Besitzer“ und dessen Lebensrhythmus passen sollen. Überfüllte Tierheime sind leider der Beweis dafür, dass sich viele HundebesitzerInnen im Vorfeld zu wenig Gedanken machen.

Eine gute Vorbereitung auf den neuen Vierbeiner mit allem Für und Wider erspart viel Tier- und auch Menschenleid. Damit der Hund ein treuer, verlässlicher Begleiter wird, braucht er die richtige Erziehung vom Welpenalter an.

Dafür empfehlen wir Ihnen eine zertifizierte Hundeschule, wo geprüfte HundetrainerInnen Ihren Hund nach den neuesten wissenschaftlichen Methoden trainieren. Dieser Ratgeber gibt Ihnen nützliche Tipps und Informationen rund um die Hundehaltung in unserer Stadt, um ein harmonisches Miteinander zwischen Zwei- und Vierbeinern zu ermöglichen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrer „Fellnase“!



Bürgermeister Harald Bergmann



Vzbgm.ⁱⁿ Martina Stummer

EINLEITUNG

Nicht nur vor der Anschaffung eines Hundes gilt es einiges zu beachten, sondern auch während der Haltung. Es gibt gesetzliche Rahmenbedingungen, wo das Halten von Hunden geregelt ist. Aber auch die An- und Abmeldung des Tieres und alles, was dazu noch gebraucht wird, haben wir in diesem Folder zusammengefasst. Ein Hund kostet auch Geld, neben Futter und anderen Kosten ist jährlich eine Hundeabgabe zu entrichten. Auch beim „Gassi gehen“ sind einige Richtlinien zu befolgen. Das und noch viel mehr soll ein Leitfadens für ein entspanntes Zusammenleben von Mensch und Tier sein. Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Vierbeiner.

Hund ist nicht gleich Hund!

Es gibt unterschiedliche Definitionen von Hunden:

Hunde allgemein

das sind all jene, die als Haustiere gehalten werden.

Wachhunde

Tiere, die ständig zur Bewachung von Land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben sowie von Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen, verwendet werden.

Nutzhunde

Tiere, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

Jagdhunde

Tiere, die von Inhabern oder Pächtern von Revieren oder Jagdverwaltern gehalten, oder im Rahmen der von der steirischen Landesjägerschaft eingerichteten Jagdgebrauchshundestation verwendet werden.



GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Im § 3b des Steiermärkischen Landessicherheitsgesetzes ist das Halten von Hunden/Tieren geregelt: Wir haben die wichtigsten Punkte dargestellt. Vollständig nachzulesen ist es unter: www.ris.bka.gv.at

Gefährdung anderer

Die Halterinnen/Halter von Tieren haben diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

Leinenpflicht

Hunde sind an öffentlich zugänglichen Orten, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist. In öffentlichen Parkanlagen sind Hunde jedenfalls an der Leine zu führen. Ausgenommen sind als Hundewiesen gekennzeichnete und eingezäunte Flächen.

Reinhalten

Die Halterinnen/Halter von Hunden haben dafür zu sorgen, dass öffentlich zugängliche, vor allem städtische stark frequentierte Bereiche nicht verunreinigt werden. Dazu gehören zum Beispiel Geh- und Spazierwege, Kinderspielplätze, Freizeitanlagen oder Wohnanlagen.

Aber auch alle anderen privaten und besonders landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen nicht verunreinigt werden. Der Hundekot in den Wiesen macht das Futter empfindlicher für Verderb und beeinträchtigt die Qualität, Schmackhaftigkeit und Lagerfähigkeit des Rinderfutters. Die enthaltenen Erreger und Parasiten können über das Futter in den Verdauungstrakt der Rinder gelangen und zu schweren Erkrankungen, Verdauungsstörungen bis hin zu Fehlgeburten führen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dienen der Lebensmittelerzeugung und dürfen daher bitte nicht verschmutzt und auch nicht betreten werden.

AN- UND ABMELDUNG

Meldepflicht

Eine Person, die einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen vier Wochen zu melden. Der Erwerb eines Hundes ist binnen zwei Wochen beim Gemeindeamt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeinde übergeben werden.

Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum des Halters/der Halterin
2. Tierbezogene Daten:
 - a) Rasse
 - b) Geschlecht
 - c) Geburtsdatum
 - d) Kennzeichnungsnummer (Chipnummer) gemäß § 24a Tierschutzgesetz

Weiters sind der Meldung anzuschließen:

1. Die Registrierungsnummer des Stammdatensatzes gemäß § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz
2. Hundekundennachweis (soweit erforderlich)
3. Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer der Anmeldepflicht und Beibringung der erforderlichen Urkunden und Nachweise nicht zeitgerecht

oder nicht nachkommt. Der Vollzug dieser Verwaltungsübertretung erfolgt durch die Bezirkshauptmannschaft.

Die Anmeldung erfolgt online knittelfeld.gv.at/servicemenue/buergerservice-und-mitbestimmung/unser-service-fuer-sie/formulare/ oder im Bürgerbüro des Rathauses.

Abmeldung

Jeder Hund, der weitergegeben worden, abhanden gekommen oder verstorben ist, muss binnen einem Monat nach dem Abgang beim Gemeindeamt abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Halterin/der Halter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

HUNDEKUNDENACHWEIS

Alle Ersthundebesitzer, die einen Hund neu anschaffen und nicht vorher einen anderen Vierbeiner über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nachweislich durchgehend gehalten haben, benötigen einen Hundekundenachweis. Der **verpflichtende Hundekundenachweis** ist in entsprechenden Kursen zu erwerben, die einmal vierteljährlich in jedem Bezirk angeboten werden. Abgehalten werden sie von den steirischen Amtstierärzten.

Die Kurse umfassen eine Ausbildung im Ausmaß von rund sechs Stunden, für die 40 Euro verrechnet werden. Dabei werden etwa Grundlagen der Hundeführung und -haltung, Fragen der Haftung, des Tierschutzes und der richtigen Rassenauswahl vermittelt. Die Organisation und Abhaltung der Ausbildungskurse im Bezirk Murtal erfolgt mindestens einmal pro Quartal, die jeweiligen Termine werden den Gemeinden des Bezirkes Murtal mitgeteilt.

Auskünfte und Kurstermine erhalten Sie bei:

Bezirkshauptmannschaft Murtal, Veterinärwesen
Kapellenweg 11, 8750 Judenburg
Tel.: 03572/83 201-233
E-Mail: bhmt@stmk.gv.at und/oder
bhmt_veterinaerreferat@stmk.gv.at

Ausnahmen von der Verpflichtung bestehen, wenn:

- ein Studium der Veterinärmedizin, Zoologie oder

- eine Prüfung zur tierschutzqualifizierten Hundetrainerin/zum tierschutzgeprüften Hundetrainer oder
- eine Jagd- oder Aufsichtsägerprüfung absolviert wurde.

Wo finden die Kurse statt?

Die Kurse werden von den Amtstierärzten im Amtsgebäude der BH Murtal in Judenburg, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg, sowie im Amtsgebäude der Außenstelle Knittelfeld, 8720 Knittelfeld, Anton-Regner-Straße 2, abgehalten.

Abgabenerhöhung, wenn kein Hundekundenachweis erfolgt:

Ist ein Hundekundenachweis erforderlich und kann dieser binnen einer Jahresfrist nach Anmeldung des Tieres nicht vorgelegt werden, dann erhöht sich die Hundeabgabe auf das Zweifache, bis der Nachweis erbracht worden ist.

KENNZEICHNUNGSNUMMER (CHIPNUMMER)

gemäß § 24a Tierschutzgesetz

Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Mikrochips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen.

Registrierung von Hunden

Laut Tierschutzgesetz 2004 ist jeder Anmeldung eine Registrierungsnummer zuzuordnen, die als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung gilt. Grundsätzlich existieren vier Möglichkeiten, um einen Hund in der Heimtierdatenbank zu melden:

1. Die Halterin/Der Halter führt die Meldung selbst online durch. Dazu benötigt man eine aktivierte Bürgerkarte (per E-Card oder Handy) und eine gültige E-Mail-Adresse. Bei Verwendung der E-Card ist ein Kartenlesegerät erforderlich. Der Einstieg erfolgt über <http://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at>. Diese Meldung ist kostenlos und Sie haben die Möglichkeit, jegliche Änderungen Ihrer Daten selbst vorzunehmen.
2. Die Tierärztin/Der Tierarzt, die/der die Kennzeichnung vorgenommen hat, kann im Auftrag der Halterin/des Halters auch die Meldung vornehmen. Das erfolgt über eine der privaten Datenbanken. Diese Variante ist kostenpflichtig.
3. Die Halterin/Der Halter kann die Daten an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde melden, die dann die Registrierung vornimmt. Die Bezirksverwaltungsbehörden können dafür Gebühren einheben.

4. Des Weiteren kann die Meldung über sonstige Meldestellen erfolgen – dies kann unter Umständen auch ein Tierheim sein, das seine Hunde bei der Aufnahme und Abgabe selbst meldet oder eine andere private Datenbank, die ebenfalls § 24a Meldungen gemäß Tierschutzgesetz durchführt.

Bei einer Registrierung oder einem Besitzwechsel erhalten Sie eine Registrierungsnummer. Diese Registrierungsnummer ist die Bestätigung für eine erfolgreiche Meldung. Bestehen Sie auf die Bekanntgabe der Registrierungsnummer bei der gewählten Meldestelle! Wer seinen Hund/seine Hunde nicht in der Heimtierdatenbank meldet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 38 des Tierschutzgesetzes mit einer Geldstrafe (bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro) zu belegen.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Halter von Hunden haben bei der Anmeldung eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3b Abs. 7 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz über eine Mindestdeckungssumme in der Höhe von 725.000 Euro vorzulegen. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein.

Wenn Sie bei der Anmeldung Ihren Hund/Ihre Hunde noch nicht haftpflichtversichert und in der Heimtierdatenbank registriert haben, dann gibt es die Möglichkeit, das binnen einem Monat nachzuholen und die entsprechenden Nachweise (Versicherungspolizze bzw. Registrierungsbestätigung) beim Stadtamt Knittelfeld, im Bürgerbüro oder im 1. Stock, Steueramt, Zimmer Nr. 106 abzugeben. Bei Fristüberschreitung besteht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 11 Abs. 2 des Steierm. Hundabgabegesetzes 2013. Das Stadtamt Knittelfeld ist dann verpflichtet, Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Für Hunde muss man eine Hundeabgabe zahlen.

Höhe der Abgabe

- **Hunde allgemein:** mindestens 60 Euro
- **Wachhunde, Nutzhunde und Jagdhunde:** mindestens 30 Euro
- Werden im Gemeindegebiet mehrere Hunde gehalten, erhöht sich die Abgabe für den zweiten Hund auf 90 und für jedes weitere Tier auf 100 Euro.

Die Daten werden dann an die Amtskasse zur Verrechnung und Erfassung weitergeleitet. Die Hundeabgabe ist eine Jahresgebühr, das heißt, sie wird einmal pro Jahr von der Stadtgemeinde vorgeschrieben. Wenn die Abgabe nicht bezahlt wird, kann es auch zu Exekutionen kommen. Sollte der Hundehalter/die Hundehalterin in eine andere Gemeinde übersiedeln, muss man nur den Einzahlungsbeleg mitbringen. Damit wird in der neuen Gemeinde für das bereits bezahlte Abgabengahr nichts eingehoben.

Abgabenbefreiung

- Diensthunde öffentlicher Wachen
- Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals

- Speziell ausgebildete Hunde zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen. Ferner Hunde, die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters dienen oder auf deren Hilfe der Halter zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist.
- Hunde von konzessionierten Bewachungsunternehmen
- Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen

Abgabenbegünstigung

Hundezüchter, die nachweislich ausschließlich rassenreine Hunde zu Zuchtzwecken halten, können eine Ermäßigung der Abgabe erhalten.

Eine Ermäßigung in der Höhe von 50 % ist für das Halten von Hunden zu gewähren, mit denen eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder übergeordnete Prüfung bei

- einer Hundeschule, die sich einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin, eines qualifizierten Hundetrainers bedient, oder
- einer von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder sonstigen Ausbildungsstätte erfolgreich absolviert wurde. Der Gemeinde ist ein Nachweis über die erfolgreich absolvierte Prüfung vorzulegen.

SERVICELISTUNGEN DER STADTGEMEINDE

Knittelfeld bemüht sich, das Zusammenleben zwischen Menschen und Vierbeinern zu erleichtern, indem es Dog-Stations (Hundekotsackerlautomaten) und eine Hundewiese errichtet sowie über die Richtlinien zur Haltung von Hunden informiert. Mit dem Tierheim Murtal und den ansässigen Tierärzten ist auch die Versorgung von kranken oder herrenlosen Vierbeinern gewährleistet.

Hundekotsackerl-Automaten im Stadtgebiet

Hundekot ist ärgerlich. Um die Verschmutzung durch Hundekot im Knittelfelder Stadtgebiet zu reduzieren, sind 54 Dog-Stations seit 2009 errichtet worden. Die Dog-Stations sind mit Hundekotsackerln zur freien Entnahme sowie einem Abfallbehälter ausgestattet. Wir bedanken uns bei allen Hundebesitzer/innen, die das Gackerl ihres Vierbeiners ins Sackerl geben und dieses in einem Mülleimer entsorgen.

Trotz regelmäßiger Kontrolle durch die Straßenreinigung und die Städtische Gärtnerei kann es vorkommen, dass Hundetrümmerl nicht entsorgt werden. Sollten Sie verschmutzte Stellen entdecken, informieren Sie bitte den Städtischen Bauhof, 0664/800 47 100. Trotz der hohen Dichte an Hundekotsackerl-Automaten, kann es vorkommen, dass ein solcher gerade nicht in der Nähe ist, deshalb sollte man Sackerl selbst mitnehmen. Die Sackerl sind im Bürgerbüro der Stadtgemeinde kostenlos erhältlich.

Hundezone

Hundezonen und Hundeauslaufzonen sind Bereiche, in denen sich Hunde im öffentlichen Raum ohne Maulkorb und Leine aufhalten dürfen. In der Esperantostraße 3 gibt es eine solche Zone, die rund um die Uhr geöffnet ist. Ein Parkplatz befindet sich direkt vor der Wiese. Das eingezäunte Areal bietet neben dem Auslauf für Hunde eine Wasserstelle, Sitzbänke, Abfallkörbe sowie eine Dog-Station. Auch in der Hundezone gibt es Regeln, an die sich Mensch und Tier zu halten haben. In öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen müssen Hunde an der Leine geführt werden. Auf Kinderspielplätze dürfen keine Hunde mitgenommen werden.

Hundewiese in Planung

Derzeit befindet sich eine Hundewiese in Planung. Diese soll einen Hektar groß sein, für unterschiedliche Hundegrößen in Zonen unterteilt und nahe der Kläranlage am Murweg errichtet werden.

WEITERFÜHRENDE KONTAKTE

Tierheim Murtal

Murweg 3, 8723 Kobenz

Ansprechpartnerin: Leiterin Elke Pichler

Tel.: 03512/49 575

E-Mail: tierheimmurtal@a1business.at

Öffnungszeiten:

Mo. – Sa., 9 – 11 Uhr und 14 – 17 Uhr

Was tun, wenn Sie ein herrenloses Tier finden?

Wenn Sie ein herrenloses Tier finden, können

Sie es während der Öffnungszeiten im

Tierheim abgeben. Sollten Sie es außerhalb

der Öffnungszeiten finden, rufen Sie bitte

die Polizeiinspektion Knittelfeld,

Tel.: 05 91 33-6310 an. Bei verletzten Tieren

informieren Sie bitte den 24-Stundendienst der

Tierklinik Wallner, Tel.: 03512/83259.

Tierärzte

Tierklinik und Tierärztliche Apotheke

Dr. Anton und Dr.ⁱⁿ Barbara Wallner

Kleintiere, Heimtiere, Nutztiere, Pferde

Ghegastraße 49, 8720 Knittelfeld

Tel.: 03512/83 259

Fax: 03512/83 259-4

Web: www.tierklinik-wallner.at

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung.

Tierärztliche Apotheke – Öffnungszeiten:

Mo. – Sa., 8 – 12 Uhr

Mo. und Do., 15 – 18.30 Uhr

Di., Mi., und Fr., 13 – 17 Uhr



WEITERFÜHRENDE KONTAKTE

Hundeschulen

Hundeschule Knittelfeld-Apfelberg

Zufahrtsweg Gut Landschach

8720 Apfelberg

Tel.: 0677/620 076 28

Web: www.hundeschule-knittelfeld.info

Hundesportverein Knittelfeld

Kursplatz Reifersdorf/Murweg

8720 Knittelfeld

Mail: office@hundeschule-knittelfeld.at

Tel.: 0664/133 06 38

Web: www.hundeschule-knittelfeld.at

Pawsitive Regard e. U.

Hundetraining

Viktor-Kaplan-Straße 34, 8720 Knittelfeld

Tel.: 0660/773 26 66

Web: www.pawsitiveregard.at

Hundebetreuung

Teresa Purgstaller, Fellnasen in Harmonie

Dipl. Verhaltensberaterin (Schwerpunkt Hund, aber auch Katze und Pferd)

E-Mail: tesa_purgstaller@gmx.at

Web: www.tierharmonie.at & Facebook

Murtal4dogs

Ganzheitliche Hundebetreuung Elke Mlakar
inkl. Therapiebegleithundeteam und
-ausbildung

Tel.: 0664/92 26 715

E-Mail: info@murtal4dogs.at

Web: www.murtal4dogs.at

Mobile Tierbetreuung Murtal

Hundebetreuung Angi Duller

Viktor-Kaplan-Straße 45, 8720 Knittelfeld

Tel.: 0660/37 11 682

Web: www.mobile-tierbetreuung-murtal.stadtausstellung.at

Gassigehservice Murtal

MMag. Andreas Reinelt; ganzheitlich
orientierter Hundeverhaltenstrainer

Franz-Fuchs-Gasse 4/4, 8750 Judenburg

Tel.: 0677/636 912 76

E-Mail: office@gewufftwie.at

Web: www.gewufftwie.at

WEITERFÜHRENDE KONTAKTE

Hundesalons

Hundesalon Petra Michelitsch

Heinz Schmied-Siedlung 9
8733 Sankt Marein-Feistritz
Tel.: 0676/58 80 587
Web: www.hundefrisoerin.at

Hundestudio Struppelpeter

Sabina Genewein
Bundesstraße 20
8733 Sankt Marein-Feistritz
Tel.: 0676/92 85 767
Mail: info@hundestudio-struppelpeter.at
Web: www.hundestudio-struppelpeter.at

Wuffis Hundestudio

Bianca Seidl
Pausendorferstraße 1, 8724 Spielberg
Tel.: 0664/977 12 62

Zoofachgeschäfte/Futterhandel

Futterhaus Knittelfeld-HOST Handels GmbH

Kärntner Straße 88, 8720 Knittelfeld
Tel.: 03512/44 888
Web: www.dasfutterhaus.at

Landforst Lagerhaus Agrar

Futterhandlung
Leobner Str. 16, 8720 Knittelfeld
Tel.: 03512 / 86 160 190
Web: www.landforst.at



WEITERFÜHRENDE KONTAKTE

Wenn das Tier stirbt

Tierkrematorien

Die nächsten Tierkrematorien gibt es in Gleisdorf und Lebring.

Tierkrematorium Lebring

Pusnik-Reininger GmbH

Südbahnweg 23, 8403 Lebring

Terminvereinbarung: An 365 Tagen im Jahr, von 0 bis 24 Uhr, erreichbar!

Tel.: 0699/105 40 911

E-Mail: info@tierkrematorium.at

aevum Tierkrematorium & Bestattung

Mühlgasse 79, 8200 Gleisdorf

Bürozeiten: Mo. – Fr., 8 –16 Uhr und nach telefonischer Anmeldung

Notdienst und Bereitschaft:

Tel.: 03112/21 598

E-Mail: office@aevum-tierkrematorium.at

Tierkörperentsorgung

Die Tierkörperentsorgung befindet sich auf dem Areal der Kläranlage des Abwasserverbandes Knittelfeld und Umgebung. Tiere bis zu 40 kg können dort abgegeben werden.

Murweg 1, 8723 Kobenz

Tel.: 03512/83 823

E-Mail: office@awv-knittelfeld.at

Öffnungszeiten:

Mo. – Do., 7.30 – 9.30 und 13.15 – 15.15 Uhr,

Fr., 7.30 – 10.30 Uhr



IMPRESSUM: Medieninhaber und Herausgeber

Stadtgemeinde Knittelfeld, Hauptplatz 15, 8720 Knittelfeld – Bürgermeister DI (FH) Harald Bergmann; Redaktion Mag.^a (FH) Marietta Wolf; DVR: 0408778; Fotonachweis: Stadtgemeinde Knittelfeld, Shutterstock; Layout: GMK – Gesellschaft für Marketing & Kommunikation mbh & Co KG; Druck: Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Gutenberghaus Druck GmbH, UW-Nr. 944, Bahnstraße 9, 8720 Knittelfeld.

Irrtümer, Druck- und Satzfehler vorbehalten. Termine und Kontaktdaten entsprechen dem Zeitpunkt des Erscheinens © Stadtgemeinde Knittelfeld, März 2021.